

zurückgestellt

## **Antrag**

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

## 05/SVV/1008

offentlich				
Betreff:				
Veränderungssperre im Bereich B-PLan 35-3				
	Erstellungsdatu	ım 22.11.2005		
	Eingang 902:			
Figure in the State of Contract (D. 00)	Linguing 502.			
Einreicher: Fraktion Grüne/B 90				
Beratungsfolge:		Empfehlun	g Entscheidung	
Datum der Sitzung Gremium				
07.12.2005 Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam			х	
Charles and Charle				
Beschlussvorschlag:				
Die Stadtvererdnetenversammlung mäge beschließen:				
Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:				
Satzung über die Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplans Nr. 35-3, Villa Schöningen gemäß Anlage				
P. Schüler				
Fraktionsvorsitzender				
Unterschrift	E	rgebnisse de	r Vorberatungen	
		а	uf der Rückseite	
Entscheidungsergebnis				
Gremium:	Sitzung am:			
Official.	Sitzurig arri.			
einstimmig mit Stimmen-mehrheit Ja Nein Enthaltung	überwiesen in den Ausschuss:			
Lt. Beschlussvorschlag Beschluss abgelehnt				
abweichender Beschluss DS Nr.:  Wiedervorlage:				

zurückgezogen

Entscheidungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	
•	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	
•	
Finanzielle Auswirkungen?	☐ Ja ☐ Nein
(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auss Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förd	wirkungen, wie z.B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. erung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)
	ggf. Folgeblätter beifügen

## Begründung:

Der B-Plan betrifft ein besonders sensibles Gebiet im Umfeld des Weltkulturerbes.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans soll die angemessene aber auch verträgliche Entwicklung des Plangebiets gesichert werden.

Im gegenwärtigen Stadium kann - entgegen anders lautender Erklärungen der Beigeordneten für Stadtentwicklung und Verkehr, Frau Dr. v. Kuick-Frenz - nicht ausgeschlossen werden, dass Vorhaben nach § 33 BauGB genehmigt werden müssten, obwohl im Planverfahren wesentliche Änderungen gegenüber dem derzeitigen Planungsstand abzusehen sind. Deshalb ist im Interesse der Sicherung der Planungsziele die Veränderungssperre unerlässlich.